



Satzung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ermlandfamilie e.V.“.
- (2) Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen. Nach kirchlichem Recht ist der Verein ein privater kanonischer Verein. Als solchem wurde dem Verein mit Dekret vom (Datum) kirchliche Rechtspersönlichkeit im Sinne des can. 322 Codex Iuris Canonici (CIC) verliehen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Münster (Westfalen).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Völkerverständigung durch die Wahrung und Fortentwicklung des kirchlichen und kulturellen Erbes der ehemaligen deutschen Diözese Ermland. Zweck des Vereins sind ebenso die Pflege der Kontakte zur polnischen Kirchenprovinz Ermland (Warmia) sowie zum zur heutigen Enklave Königsberg (Kaliningrad) gehörenden Teil des Erzbistums Moskau sowie die Unterstützung von bedürftigen Ermländern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung des katholischen Glaubens als Grundlage für Aussöhnung, Verständigung und freundschaftliches Miteinander der Menschen, durch die Planung, Durchführung und Unterstützung von regelmäßigen Kontakten zwischen Klerus und Gläubigen der in § 2 Abs. 1 genannten Regionen, mehrsprachigen Gottesdiensten, gemeinsamen Gesprächsrunden sowie Multiplikatorentagungen,
 - Förderung der Seelsorge an den Ermländern¹, insbesondere durch die Organisation und Unterstützung von pastoralen und sozialen Diensten, ermländischen Wallfahrten, Gottesdiensten sowie die Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift und die Gestaltung eines Internetportals,
 - Planung, Durchführung und Unterstützung von kirchlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und staatsbürgerlichen Bildungs- und Begegnungsveranstaltungen, Jugend-, Familien-, Seniorentagungen sowie generationsübergreifenden Treffen,
 - Pflege des kirchlichen Liedguts der Ermländer,
 - Förderung der historischen Forschung über das Ermland und seine Menschen in Form der Unterstützung von wissenschaftlichen Veröffentli-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die entsprechenden Beiträge gemeint ist.

- chungen und Tagungen sowie der Archivierung der für die ermländische Geschichte relevanten Akten und Dokumente, der Vergabe von Stipendien, der Unterstützung von Biografiearbeit und der Herausgabe eigener Publikationen,
- völkerverbindende Förderung von Kontakten zwischen Menschen, deren familiäre Wurzeln im Ermland liegen, und Menschen, die heute im Ermland leben, insbesondere die Organisation und Unterstützung von internationalen Jugendbegegnungen, Familientagungen und Begegnungsreisen,
 - ideelle, caritative und materielle Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler und deren Nachkommen sowie für Ermländer im Ermland,
 - Förderung des Geschichtsbewusstseins und Sensibilisierung von nachfolgenden Generationen für die Themen Flucht, Vertreibung, Versöhnung und Völkerverständigung durch entsprechende Tagungen, Veranstaltungen und Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können für ihre ehrenamtliche Arbeit eine Aufwandsentschädigung maximal bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Juristischen Personen und Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die der katholischen Kirche angehören sollen und sich mit der ermländischen Arbeit verbunden fühlen. Bei nichtrechtsfähigen Vereinen im Sinne des kirchlichen oder staatlichen Rechts steht eine fördernde Mitgliedschaft offen.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand (Ermländerrat gemäß § 6). Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Geborenes Mitglied des Vereins ist der von der Deutschen Bischofskonferenz auf Vorschlag des Vereins ernannte ehrenamtliche Präses (Geistlicher Beirat).
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ermländerrat. Der Austritt wird wirksam zum Schluss des Geschäftsjahres. Ausgetretene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf ihren Anteil

- am Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen;
- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Ermländervertretung. Hierfür ist eine zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich;
 - d) durch Ausschluss in den Fällen, in denen Mitglieder öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben haben oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen sind oder nach vorausgegangener Ermahnung mit der Verhängung beziehungsweise Feststellung der Exkommunikation bestraft sind. Die Feststellung, ob ein Ausschlussgrund in diesem Sinne vorliegt, trifft die zuständige kirchliche Autorität.
- (6) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Ermländervertretung. Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Darüber hinaus gibt es fördernde Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) der Ermländerrat als Vorstand;
 - b) die Ermländervertretung als oberste beschlussfassende Versammlung;
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Ermländerrat besteht aus
- a) dem Vorsitzenden;
 - b) seinem Stellvertreter;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) bis zu vier weiteren Mitgliedern;
 - e) dem Präses für die Seelsorge an den Ermländern.
- (2) Der Ermländerrat mit Ausnahme des Präses wird für die Dauer von vier Jahren von der Ermländervertretung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Die Kandidaten für ein Amt im Ermländerrat müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Die weiteren Mitglieder sind in Blockwahl zu wählen. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Ermländervertretung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Ermländerrates wählen die restlichen Mitglieder des Ermländerrates ein Ersatzmitglied. Die näheren Bestimmungen regelt eine Wahlordnung.
- (3) Der Ermländerrat besorgt alle Angelegenheiten des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit, soweit dies nicht nach dieser Satzung der Ermländervertretung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Ermländerrates gehören insbesondere die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Ermländervertretung. Zur Unterstützung der Arbeit kann der Vorstand eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern unterhalten.
- (4) Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter je für sich allein. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von

seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für den laufenden Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsplanes kann der Ermländerrat dem Schatzmeister, dem Präses und/oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle schriftlich Vollmacht erteilen. Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Ermländerrates. Er kann die Aufgabe seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Ermländerrates übertragen.
- (6) Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, hat den Ermländerrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (7) Der Ermländerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

§ 7 Ermländervertretung

- (1) Die Ermländervertretung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins.
- (2) Die Ermländervertretung setzt sich aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern, dem Präses und den beiden Sprechern der Gemeinschaft Junges Ermland sowie den Delegierten der ermländischen Gruppierungen und den bis zu fünf vom Präses berufenen Mitgliedern zusammen. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (3) Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl, erneute Delegation oder Berufung sind möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Aufgaben der Ermländervertretung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes;
 - b) Beschlussfassung über Jahresrechnung bzw. -abschluss;
 - c) Wahl des Ermländerrates und der Entscheidung über die Anzahl der „weiteren Mitglieder“ (gemäß § 6, Abs. 1, Punkt d)
 - d) Entlastung des Ermländerrates;
 - e) Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - g) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;
 - h) Beschlussfassung über eine Wahlordnung;
 - i) Beschlussfassung über die Anerkennung der ermländischen Gruppierungen und die Zahl der Delegierten, die sie in die Ermländervertretung entsenden dürfen;
 - j) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Die Ermländervertretung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Ermländervertretung wird zusätzlich vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder der Ermländerrat es beschließt, oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Ermländervertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt.
- (6) Versammlungen der Ermländervertretung sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich per Post oder E-Mail einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern der Ermländervertretung spä-

- testens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie Tagesordnung anzugeben.
- (7) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Versammlungen der Ermländervertretung. Er kann die Aufgabe seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Ermländerrates übertragen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - (8) Die Versammlungen der Ermländervertretung sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 - (9) Die ordnungsgemäß eingeladene Ermländervertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Ermländervertretung anwesend ist.
 - (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (11) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder der Ermländervertretung dies beantragt. Wahlen sind geheim.
 - (12) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
 - (13) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur von der zu diesem Zwecke einberufenen Ermländervertretung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von mindestens Zweidrittel zur Satzungsänderung beziehungsweise mindestens Dreiviertel zur Auflösung.
 - (14) Über jede Sitzung der Ermländervertretung ist von einem zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Liste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Beim Haupttreffen der Ermlandfamilie ist die Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie ist mindestens alle vier Jahre vom Vorsitzenden einzuberufen. Auf Beschluss der Ermländervertretung, des Ermländerrates oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder ist sie unter Angabe einer Tagesordnung zum nächst möglichen Zeitpunkt einzuberufen.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Wahl von Vertretern in die Ermländervertretung. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus alle Aufgaben der Ermländervertretung an sich ziehen. Die entsprechenden Punkte müssen aber vorab aus der Tagesordnung hervorgehen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird in der Mitgliederzeitschrift „Ermlandbriefe“ und im Internetportal eingeladen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Liste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 9 Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung

- (1) Die Mitglieder des Ermländerrates müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen.
- (2) Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie den näheren Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (3) Der Ermländerrat berichtet der zuständigen kirchlichen Autorität nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Er ist entsprechend zu Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen kirchlichen Autorität unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres, unaufgefordert vorzulegen. Der Deutschen Bischofskonferenz beziehungsweise dem von ihr Bevollmächtigten bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (5) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen in folgender Reihenfolge an die Visitator Ermland Stiftung (Münster) oder den Bischof-Maximilian-Kaller-Stiftung e.V. (Münster) oder die Ordensgemeinschaft der Katharinenschwestern (Münster). Voraussetzung ist, dass die „kirchliche Sendung“ im Sinne des can. 298 § 2 CIC erfüllt ist und die Institution zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins eine kanonische Anerkennung hat. Die bedachte Institution hat das übertragene Vermögen nach Möglichkeit im Sinne des Vereinszwecks und zur deutschsprachigen Seelsorge im Ermland zu verwenden. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 17. November 2012 in Münster beschlossen und auf der außerordentlichen Sitzung der Ermländervertretung am 30. März 2013 in Uder geändert worden. Gemäß § 11 Abs. 2 ist die Satzung nach den Hinweisen des Amtsgerichts Münster durch Beschluss des Vor-

standes vom 10. August 2013 geändert worden. Die Satzung tritt mit der Verabschiedung in Kraft, mit Ausnahme des § 9 und des § 10 Satz 2; diese Passagen der Satzung treten erst mit der Anerkennung des Vereins als privater kanonischer Verein durch die Deutsche Bischofskonferenz in Kraft. Das Datum des Dekrets ist in § 1 Abs. 2 hinzuzufügen. Nach der Eintragung des Vereins beim Amtsgericht Münster erfolgt die Weiterleitung des Antrags zur Anerkennung als privater kanonischer Verein durch die Deutsche Bischofskonferenz über den Vertriebenenbischof.

- (2) Bei Beanstandungen dieser Satzung durch das Registergericht des Amtsgerichts Münster oder durch das Finanzamt Münster wird der Vorstand ermächtigt, die beanstandeten Punkte gemäß den Vorgaben ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ändern.
- (3) Bei Beanstandungen dieser Satzung durch die Deutsche Bischofskonferenz, die eine Anerkennung als privaten kanonischen Verein verhindern, wird der Vorstand ermächtigt, die beanstandeten Punkte gemäß den Vorgaben ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ändern.

geändert durch Beschluss der Ermländervertretung am 8./9.März 2014 in Münster
Eintragung in das Vereinsregister Münster unter der Nummer VR 5322 vom 30. August 2013